



DER INNENMINISTER  
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

2300 KIEL, Am 18. Nov. 1976  
Postfach 1133  
☎ (0431) Durchwahl 196 2136/Hn

- IV 310 a - 402 -  
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein - Postfach 1133 - 2300 Kiel

*W 330 2.4  
und J. 2.1/6*

An die Kreise,  
die kreisfreien Städte,  
die Städte über 20.000 Einwohner,  
die Herren Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden

*11. 22/6*

Nachrichtlich:

Den kommunalen Landesverbänden,  
dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

*ZdA 14/11*

Betr.: Tätigkeit des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes in Vereinen und Verbänden

Es ist an mich die Frage herangetragen worden, ob die Tätigkeit des Leiters oder Prüfers eines Rechnungsprüfungsamtes mit dem Amt eines Vorsitzenden im Kreissportverband und im Finanzausschuß des Landessportverbandes vereinbar ist, in dem über die Vergabe von Mitteln für die Sportbewegung, überwiegend für den Sportstättenbau der Vereine und zum Teil auch der Gemeinden im Lande im Einzelfall entschieden wird; eine solche Mitarbeit in Vereinen und Verbänden könne zu Interessenkollisionen mit den dienstlichen Obliegenheiten führen. Hierzu bemerke ich:

Nach § 115 Abs. 4 GO können der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sein und nicht zur gleichen Zeit eine andere Stellung in der Gemeindeverwaltung innehaben. Diese Vorschrift soll Pflichtenkollisionen vermeiden. Hiernach ist eine Tätigkeit innerhalb der Gemeindeverwaltung mit Prüfungsaufgaben nicht zu vereinbaren, weil sämtliche Vorgänge vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden können und z.T. auch müssen.

*x) Hermann, vergiß die Bewegung nicht!*

- 2 -

§ 75 des Landesbeamtengesetzes verweist hinsichtlich der Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen auf das Landesverwaltungsgesetz. § 81 LVWG bestimmt die Personen, die von der Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind. Hiernach bestehen gegen die Mitgliedschaft des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes im Vorstand eines Vereins oder Verbandes, der in Finanzbeziehungen zum Kreis und seinen Gemeinden steht, grundsätzlich keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, daß die Funktionsträger an der Prüfung der Verwendung der öffentlichen Mittel durch das Rechnungs- oder das Gemeindeprüfungsamt nicht persönlich mitwirken, sondern sich insoweit in vollem Umfange vertreten lassen.

Zusatz für die Herren Landräte:

Ich bitte, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, soweit erforderlich, zu unterrichten.

Im Auftrage:

gez. Dr. von Scheliha



Beglaubigt:

*Hahn*  
Anestellte